an Frau und erft ben Behr milft hab im ate wohl tebenben zugefest, unfere bis zum or langdiwester Denriette ber thres

diwand Baufes, mirrung ber Bu-

e zu bes

nd, nod) etrachtete geliebte bleicher nd diefe an bas hte nur mie er chichaut, ge ben

te Frau, res aufr Laube ebeslied,

chens. Mann, emnung in meits nd ruhig as Bein-

empor; iltig ben das er en blieb. günftig eifrigen rängt zu der Blid t etmas

Berlegen. reundin! ren noch märmer Wehren: erfichern, ich jede gu fein, erachten, gen Sie

utter gehaltes I, t (Mais

ein.C.

blattes. Suften 10 31.

tenftein.

acter, ulver mährte

nitein.

Lichtenstein-Callmberger Tageblatt

Wochen= und Nachrichtsblatt

Gefcafts-Anzeiger für Sohndorf, Rödlig, Bernsdorf, Rusdorf, St. Egidien, Seinrichsort, Marienau u. Mulfen. Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

- 50. Jahrgang. .

Bernfprech-Mufchluß Mr. 107.

Freitag, den 11. Mai

1900.

Dieses Blatt erscheint taglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den solgenden Tag. Bierteljährlicher Bezugspreiß 1 Mart 25 Psennige. — Einzelne Rummer 10 Psennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Martt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — In ser at e werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Kaum mit 10 Psennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich die spätestens vormittag 10 Uhr. Inserate unter dem "Amtlichen Teil" werden die zweispaltige Zeile oder deren Raum mit 30 Psennigen derechnet. Für auswärtige Inserenten sosten die zweispaltene Zeile 15 Psennige

Befanntmachung.

Rach Behör des hiefigen Stadtverordnetentollegiums bringen wir nachftebend unter 3 "Bolizeivorschriften über ben Sanbel mit Dilch in Lichtenjur allgemeinen Reuntnis.

Lichtenftein, am 4. Mai 1900. Der Etabtrat.

Stedner, Bürgermeifter.

Bolizeivorfdriften über den Sandel mit Mild in der Stadt Lichtenftein.

§ 1. Mugemeince. Unter Dild im Ginne biefer Borfdriften ift nur bie gur menfchlichen

Rahrung beftimmte frifche Ruhmilch ju verfteben. Im Zweifel wird angenommen, bag bie Milch, die Jemand im Beirte der Stadt Lichtenftein in den Bertehr bringt, als Rahrungsmittel für Menfchen bienen foll.

§ 2. Anzeigepflicht. Icher, ber hier Milch gewerbsinagig in den Berfehr bringen will, gleichviel, ob diese Milch im Stadtbezirke selbst gewonnen ober von ausmarts eingeführt wird, hat vorher ber hiefigen Boligeibehorde bavon Angeige gu erftatten.

Diefer Angeigepflicht find nicht unterftellt auswärtige Milchproduzenten, Die nur an hiefige Bandler liefern, nicht aber felbft bie Dild an bas Bublifum bier vertaufen.

3m Bertehr gulaffig ift hier nur

1. folde Mild, ber nichts hinzugefest und nichts weggenommen und Die auch fouft nicht verandert worden ift, fogenannte Bollmild; 2. Mild, deren einzige Beranderung barin befteht, bag ihr ber Rahm

gang ober teilweife genommen ift und gwar a) als abgerahmte Milch, bas ift Milch, bei ber bie Abrahmung ohne Anwendung fünftlicher Mittel erfolgt ift, ober

b) als Centrifugenmilch, das ift Milch, bei ber bie Abrahmung burch maschinelle Rraft erfolgt ift.

S 4. Deflarationezwang. Die Befage, worin bie Dild beforbert ober woraus fie vertauft wird, muffen in einer für die Räufer deutlich sichtbaren und zeitweilige Befeitigung ausschließenden Weise eine Aufschrift tragen, welche die in ihnen befindliche Milchforte (Bollmilch, abgerahmte Milch, Centrifugenmilch) tenn-

§ 5. Fettgehalt und fpegififches Gewicht. Wenn Rollmild nicht minbeftens 30, Gett und wenn fie bei 150 Celfius ein fpegififches Gewicht von mehr als 1,084 hat, fo barf fie zwar in den Bertehr gebracht werden, jedoch nuß auf bem Dilchgefage in einer für die Raufer deutlich fichtbaren Beife tenntlich fein, daß die Mild einen geringeren Fettgehalt und ein hoberes fpegififches Gewicht bat.

§ 6. Rinbermilch. Wird frifche Bollmild, unter ber Bezeichnung "Rinbermild," vertauft, fo muß ber Nadmeis erbracht werben, bag diefe Milch von Rüben frammt, beren haltung, Fitterung und Gefundheitszuftand von einem beamteten Tierarate bauernd überwacht wird und ju Bedenken gegen ihre Bermen-bung als Rindermilch feinen Anlag giebt.

Sie darf nicht aus verschiedenen Ställen stammen und nicht durch Bwifchenhandler in ben handel gebracht werden.

Bon Beit zu Beit tann die Beibringung eines von einem beamteten Tierargte ausgestellten Beugniffes über die Untersuchung ber Rube, von

benen die Milch stammt, gefordert werben. § 7. Unzuläffige Milch. Die in den Berkehr gebrachte Milch, und zwar sowohl die Bollmilch, wie bie abgerahmte Dild und bie Centrifugenmild, muß

1. von gefunden Ruben ftammen, 2. unverdorben und unverfälfcht fein.

Bom Bertehr ausgeschloffen ift beshalb insbesonbere: a) Milch, die von Rühen ftammt, die an Milgbrand, Tollwut

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Berlsucht, Poden, Gelb-sucht, Rauschbrand, Ruhr, Euterertrankungen, Pyamie (Septi-caemie), fauliger Gebährmutterentzündung oder Bergiftungen leiden, oder welche außerlich oder innerlich mit Arznei behandelt

Bulaffig ift indeffen solche Milch, welche von Rüben ftammt, die geringe außere Berletjungen ober geringfligige auf die Gite ber Milch einfluftlofe Gesundheitsftörungen erlitten haben. Soweit nach ber Biehseuchengesetzgebung Milch von Rüben,

bie ber Seuche verbachtig find, überhaupt nicht ober nur in ge-tochtem Buftande vertauft ober verbraucht werben barf, hat es hierbei fein Bemenben;

b) Mild von Rühen, die vor weniger als acht Tagen getalbt haben;

Mild, Die frantheiterregende Reime enthält; bittere, ichleimige ober fonft efelerregenbe ober verborbene Mild, überhaupt Mild, die einen außergewöhnlichen Geruch ober Ge-

schmad ober ein außergewöhnliches Aussehen hat; Milch, die bereits so sauer ift, daß sie beim Rochen gerinnt oder die bei längerem ruhigen Stehen Schmut ober Gerinnfel abset; f) Mild, bie mit anderen Stoffen, j. B. Baffer, Dehl ober fogen.

Ronfervierungsmitteln, verfest worden ift, auch wenn biefe ber Befundheit nicht ichablich find. Mild, die aufgetocht ober pafteurifiert worden ift, muß im

Berfehre als folde bezeichnet werben. Im einzelnen Falle fann die Boligeibehorde von den vorftebenden Beftimmungen unter besonders von ihm vorzuschreibenden Borfichtsmagregeln (Abtochen und bergl.) dispenfieren.

§ 8. Befchaffenheit ber Milchgefaße.

Befage, aus benen die Dild frembartige Stoffe aufnehmen tann, wie Befäße aus Rupfer, Deffing, Bleigint, ferner Thongefaße mit ichlechter ober ichadhafter Glafur, eiferne Gefäße mit bleihaltigem Email, burfen gur Beförderung oder zur Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

Die Gefüße müffen ftets gehörig rein gehalten werben. Bum Reinigen ber Befage barf, abgefeben von ben gur Entfernung bes Fettes und Schmutes notwendigen Buthaten, wie Seife, Soba, nur vollftanbig reines Baffer be-

\$ 9. Berfanfe, und Aufbewahrungeraume für Dilch.

Die Ranne, in benen die Dild aufbewahrt oder feilgehalten wird, müffen troden und luftig fein und find ftets rein gu halten. Gie burfen nicht als Bohn- ober Schlafraume ober fonft in einer Beife benutt merden, die efelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gefundheits-nachteiligem Ginfluffe ift. lebelriechende Gegenstände dürfen in folchen Raumen nicht aufbewahrt merden.

8 10. Ausichluß erfrantter Berjonen vom Dilchhandel uim. Wer an einer auftedenben ober efelerregenden Rrantheit leidet, barf fich mit der für den Bertehr beftimmten Mild dann nicht befaffen, wenn er bei der Geminnung, ber Beforberung ober bem Bertaufe mit der Mild ober ben Mildgefäßen in unmittelbare Berührung fommt.

Sind Berfonen der in Abfag 1 gedachten Urt bei der Gewinnung oder Beforberung außerhalb ber Stadt mit ber Mild in unmittelbare Berührung gefommen, fo darf lettere im Stadtbegirte nicht in den Berfehr gebracht merden.

§ 11. Unfficht über ben Milchhandel. Die mit ber Aufficht über ben Mildhandel beauftragten Boligeibeamten find befugt, in die Räumlichfeiten, in benen Mild feilgehalten wird, mahrend der üblichen Beichaftiftunden oder mabrend die Raumlichfeiten bem

Berfehr geöffnet find, eingutreten. Sie find weiter befugt, von ber Mild, Die in den angegebenen Raumen, ober die an öffentlichen Orten, auf Marften, Blagen, Strafen, ober im Umberziehen feilgehalten ober vertauft wird, nach ihrer Bahl Broben

zum Zwecke der Untersuchung gegen Bezahlung zu entnehmen. Bei Entnahme der Proben haben die Polizeibeamten darauf zu achten, daß die Wilch in dem betreffenden Gefäße vorher gründlich umgerührt oder geschüttelt wird. Anch haben die Aufsichtsbeamten den Milchverkäusern auf Berlangen über die Entnahme von Mildproben und über die Zeit der Ent-nahme eine Bescheinigung auszuftellen. Der Bertäufer tann auch ver-langen, daß ein Teil der Milch, von der eine Brobe entnommen ift, amt-

lid verichloffen ihm überlaffen merbe. Die bloge Untersuchung ber Mild burch die polizeilichen Auffichts-organe mit Gulfe der üblichen Definftrumente barf für die Frage, ob Milch gefälicht fei, ob ie einen gewiffen Tettgehalt ober ein fpegifisches Gewicht habe ober ob Bestrafung wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen einzutreten habe, allein nicht ausschlaggebend fein, vielmehr hat eine Untersuchung burch entsprechenbe Gachverftunbige einzutreten.

§ 12. Ztallprobe. Um feftzustellen, ob mit ber in ben Bertehr gebrachten Mild nach ihrer Gewinnung von ber Ruh eine ftrafbare Beranderung vorgenommen worden ift, tann von der hiefigen Boligeibehorbe jebergeit Die fogen. Stalls probe angeordnet werben. Sie erfolgt unter Bugiehung eines Sachverfian-bigen burch die Behörde bes Erzeugungsortes. Die Stallprobe tann auch ber Besitzer ber Rube bei ber hiesigen Boli-

geibehörde beantragen. Diefe ift jedoch nicht verpflichtet, dem Antrage gu entsprechen, wenn fie nicht Grund gur Annahme einer ftrafbaren Milchveränberung bat.